

Vladimir V. Pejsikov

Rechtliche und organisatorische Aspekte der Auswahl, Aus- und Fortbildung der Richter¹

Die Lösung der grundlegenden Probleme der Gerichtsreform in Russland, die die Judikative stärken, eine unabhängige und kompetente Rechtsprechung sichern und die Rechte und gesetzlichen Interessen der Bürger schützen soll, ist untrennbar mit der Person des Richters verbunden. Die gerichtliche Entscheidung im Namen des Staates charakterisiert die soziale Bedeutung der Tätigkeit des Richters bei der Rechtsanwendung. Nicht zufällig enthält die Verfassung einen Katalog von Bedingungen (Art. 119-122), die die notwendige Mitwirkung des Richters an der Rechtsprechung sicherstellen sollen. Es ist offensichtlich, dass eine derart wichtige staatliche Funktion – wie die Entscheidung über soziale Konflikte und die Wiederherstellung verletzter Rechte mit Hilfe des Gesetzes – nur Personen anvertraut werden kann, die die Anforderungen erfüllen, die durch die Verfassung, die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts sowie die föderalen Gesetze, die den sozialen und Rechtsstatus des Richters zum Gegenstand haben, geregelt werden.

I. Bisherige Gerichtsreform

Aktualität haben der Status und die Qualifikation des Richters vor allem auch infolge der erheblichen Veränderungen erlangt, denen das russische Gerichtssystem im letzten Jahrzehnt unterworfen war. Errichtet wurden ein Verfassungsgericht und Wirtschaftsgerichte; die Föderationssubjekte wurden ermächtigt, Statutengerichte und Friedensrichter einzuführen. In einem Spezialgesetz wurden Zuständigkeit und Organisationsstruktur der Militärgerichte geregelt. Aus den allgemeinen Bezirksgerichten wurden die Gerichtsvollzieher ausgegliedert. Der Vollzug von Gerichtsentscheidungen wurde dem Föderalen Gerichtsvollzieherdienst, der zum Ressort des Justizministers gehört, übertragen. Diese organisationsrechtlichen Maßnahmen haben sich unzweifelhaft positiv auf den Zugang zu den Gerichten und die Effektivität der Rechtsprechung der Gerichte ausgeübt.

Dagegen fehlen bisher die Rechtsvorschriften, die das System, die Zielrichtung, den Inhalt und die Dauer der Ausbildung der Richterkandidaten regeln. Seit Errichtung der Russischen Justizakademie ist die Einführung neuer Formen der Ausbildung der Richterkandidaten und der beruflichen Fortbildung der Mitarbeiter des Gerichtssystems noch dringender geworden. Erforderlich ist die Ausarbeitung und Umsetzung eines ganzen Komplexes miteinander im Zusammenhang stehender Maßnahmen, zu denen im Einzelnen sowohl die Änderung der einschlägigen Gesetze als auch die wissenschaftlich-methodische Absicherung der gerichtlichen Tätigkeit und die Versorgung mit Informationen, Technik und Personal gehören.

Dringend erforderlich ist es zunächst, alle Richterkandidaten in den speziellen föderalen Gesetzen dazu zu verpflichten, vor der Ernennung in das Amt eine einjährige Ausbil-

¹ Der Beitrag beinhaltet den Vortrag zur Verteidigung der Kandidatendissertation des Verfassers, zu jenem Zeitpunkt Prorektor der Russischen Justizakademie, vor dem Dissertationsrat der Russischen Akademie der Rechtsanwaltschaft am 7. Dezember 2006.

dung bei der Russischen Justizakademie zu durchlaufen, sowie einen Vorbereitungsdienst einzuführen, der in Ausbildungsabschnitten bei den Gerichten abzuleisten ist.

Diese Maßnahmen sind aber zur Reform der beruflichen Ausbildung der Richter bei weitem noch nicht ausreichend. Es sind ferner Bestimmungen auszuarbeiten, die das erforderliche Verfahren der Auswahl der Kandidaten gewährleisten und ebenfalls bestimmte Anforderungen an die Moralvorstellungen der Kandidaten aufstellen.

Wie nötig die genannten Reformen sind, belegt die heutige Lage der Gerichte anschaulich. Die bis heute ungelösten Fragen der Richterausbildung, die nicht ausreichende Sicherung der Arbeit des Gerichtssystems, die zu geringe Entlohnung, die erhebliche Belastung der Richter sowie die sich häufig ändernden und oftmals widersprüchlichen Rechtsvorschriften sind die Ursachen der beträchtlichen Anzahl vakanter Stellen bei den Gerichten. Untersuchungen der personellen Dynamik im Gerichtssystem der letzten Jahre zeigen die Tendenz des Abflusses der Kader und vor allem die Abwanderung qualifizierter Spezialisten. So waren im Jahr 2006 bei den föderalen Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit insgesamt 22.317 Planstellen vorgesehen; von diesen waren 3.868 nicht besetzt. Von den 4.083 Planstellen der föderalen Wirtschaftsgerichte waren im selben Zeitraum 1.054 Planstellen vakant.

II. Mängel der Richterausbildung nach geltendem Recht

Nach den geltenden Rechtsvorschriften wird die Ausbildung der Bewerber um ein Richteramt durch die Arbeit in einem juristischen Beruf „gewährleistet“. Ein bestimmtes Niveau der Ausbildung wird für die Tätigkeit des Richters nicht verlangt. Die Folge ist, dass im Landesdurchschnitt mehr als 30 Prozent der Bewerber bei der Ablegung der Qualifikationsprüfungen nur nicht zufrieden stellende Noten erhalten.

Da auch der Umfang und der Zeitraum der Überprüfungen gesetzlich nicht geregelt ist, kann es in der Praxis geschehen, dass sich eine Überprüfung der Bewerber um ein Richteramt über einen Zeitraum von 15-20 Monaten hinzieht.

Eine reguläre, obligatorische und hochprofessionelle Ausbildung der aktiven Richter ist aber heute in Anbetracht der unmittelbaren Anwendung der Verfassung der RF sowie der allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts durch die Richter, unter Berücksichtigung der Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die Russland anerkannt hat, sowie in Anbetracht der sich ständig ändernden föderalen Rechtsvorschriften und der Anpassung der Rechtsnormen der Föderationssubjekte an die Verfassung der RF besonders wichtig. Grundsätzlich erfolgt gegenwärtig eine Fortbildung der föderalen Richter lediglich einmal in zehn Jahren. Dabei werden Fehler bei der Amtsführung, die die Autorität der Judikative untergraben, zumeist von Richtern mit einer Amtszeit von drei bis fünf Jahren begangen.

Dies hat nach den Erkenntnissen der Meinungsforscher in Russland in den letzten Jahren dazu geführt, dass weit verbreitet Russen ein stabiles negatives Bild von den Richtern im Gerichtssystem verinnerlicht haben. Das Gerichtssystem nimmt hiernach im Ranking des Vertrauens in die wichtigsten politischen und staatlichen Einrichtungen (einschließlich der föderalen und lokalen Machtorgane, der Rechtsschutzorgane, der politischen und gesellschaftlichen Organisationen) nur die Plätze 9 – 10 von 14 Plätzen ein.

Den Grund für die allgemeine Mangelhaftigkeit des geltenden organisationsrechtlichen Mechanismus für die Besetzung der Richterschaft des Landes bildet die mangelhafte wissenschaftliche und konzeptuelle Erforschung sowohl insgesamt betrachtet als auch in einzelnen Elementen. Ein derartiges Konzept sollte folgende Elemente beinhalten:

- die Transparenz aller Etappen der Auswahl und Berufung der Richter,
- die detaillierte rechtliche Regelung aller Beziehungen, die im Prozess der Umsetzung dieses Mechanismus entstehen, in den föderalen Gesetzen,
- die Hindernisse, um den Eintritt nicht geeigneter Personen in die Richterschaft auszuschließen,
- eine effektive Organisation des Auswahlwettbewerbs der Richter und deren reale Ausbildung.

Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum werden jedoch bisher die rechtlichen und organisatorischen Aspekte für die Rekrutierung der Richterschaft in der Regel nicht als eine eigenständige Frage behandelt.

III. Notwendige Reformen

1. Prämissen

Abgesehen von bestimmten Unterschieden der gesetzlichen Regelung der Auswahl und Ausbildung der Richterkader im In- und Ausland sind die Gemeinsamkeiten der Lösung durch zwei Faktoren bedingt. Einmal hat Russland wie andere Staaten die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts, die die Grundlagen einer Justiz normieren, die in der Lage ist, ihre Aufgabe, die gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger zu schützen, zu erfüllen. Zum anderen sind in Rechtsvorschriften und anderen Akten (Kodex der richterlichen Ethik) die Anforderungen an ein berufliches und außerberufliches Verhalten des Richters, das sich mit den Normen der richterlichen Ethik im Einklang befindet, festgelegt. Die sittlichen Ideale und Prinzipien, die die Verhaltensregeln in der Gesellschaft bestimmen, werden im Bereich der Justiz zu den Anforderungen, die an die Verfahrensbeteiligten und insbesondere die Richter gestellt werden.

Die Unabhängigkeit und die Immunität, die die Grundlage des Rechtsstatus der Richter im Ausland ausmachen, stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Pflicht, keine unehrenhaften Taten zu dulden. Leider ist diese wichtige Pflicht in russischen Gesetzen nicht normiert. Insofern sollte die positive Erfahrung des Auslands genutzt werden und in Art. 4 des Gesetzes der RF „Über den Status der Richter in der RF“ (fortan: Richterstatusgesetz)² folgende Vorschrift ergänzt werden: Der Richter ist verpflichtet, keine unehrenhaften Taten zu dulden. Diese Anforderung hätte dann der Bewerber um ein Richteramt zu erfüllen.

2. Art der Ausbildung

Ein den Vorgaben der allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts sowie der Verfassung der RF und den föderalen Gesetzen Russlands entsprechender

² Vom 26.6.1992 in der Fassung vom 5.4.2005, *Vedomosti S'ezda narodnykh deputatov RF i Verchovnogo Soveta RF* 1992 Nr. 30, Pos. 1792, *Sobranie zakonodatel'stva RF* (fortan: *SZ RF*) 1995 Nr. 15, Pos. 1278.

Mechanismus für die Auswahl der Richter könnte ferner (1) durch die Einführung der Fachrichtung „Jurisprudenz“ in den Staatlichen Bildungsstandards mit einer Ausbildung auf der Grundlage eigenständiger Lehrpläne gefördert werden. Im Einzelnen ist hierbei an die Einführung einer Zusatzqualifikation „Jurist mit Spezialausbildung für die Arbeit bei Gericht“ gedacht. Eine andere Möglichkeit (2) wäre die Einführung des Amts des Richterkandidaten und die Sicherstellung der notwendigen Bedingungen für die Auswahl der künftigen Richter, ihre umfassende Persönlichkeitsbildung und der Voraussetzungen für eine entsprechende Ausbildung. Ferner wäre es (3) sinnvoll, weitere Kriterien rechtlicher, sittlicher und psychologischer Art auszuarbeiten, die der Richterkandidat zu erfüllen hat. Sinnvoll wäre schließlich (4) die Ausbildung der Richterkandidaten vor der Ernennung in das Amt, wobei Methoden angewandt werden, die die Feststellung der Eignung zur richterlichen Tätigkeit (durch Planspiele, die Handhabung, konkreter rechtlicher, psychologischer und moralischer Situationen, die Teilnahme an Erörterungen, die Ausarbeitung von Thesen und andere Unterrichtsformen) und die angemessene Bewertung der persönlichen Qualifikationen fördern.

3. Notwendige Rechtsänderungen

Die Umsetzung der genannten Reformen ist nur mittels gesetzlicher Regelung, und zwar in erster Linie durch eine Änderung des Richterstatusgesetzes möglich. In diesem Gesetz sollten folgende Regelungen aufgenommen werden:

- 1) Staatsangehörige anderer Staaten können sich nicht um das Amt eines Richters bewerben und derartige Funktionen ausüben.
- 2) Eingeführt wird das Amt eines Richterkandidaten mit obligatorischer, der Ernennung vorausgehender Ausbildung nach Maßgabe eines speziellen Programms, das eine wissenschaftlich begründete Auswahl der Richterkandidaten gewährleistet.
- 3) Die Richtigkeit der von den Richterkandidaten gemachten Angaben wird durch die Rechtsschutz-, Zoll- und Steuerorgane geprüft.
- 4) Beim Gerichtsdepartment beim Obersten Gericht der RF wird ein psychologischer Dienst eingerichtet, dessen Aufgabe es sein soll,
 - a) durch Tests und sonstige Methoden festzustellen, ob die Kandidaten über die psychologischen Eigenschaften, die für die richterliche Tätigkeit förderlich sind, oder über Eigenschaften verfügen, die Hindernisse für eine derartige Tätigkeit darstellen, verfügen (zum Beispiel Defizite der intellektuellen Entwicklung, Unduldsamkeit, etc.),
 - b) die reguläre Untersuchung des psychologischen Zustands der Richter, der in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rechtsprechungstätigkeit oder einem nicht angemessenen Verhalten des Richters im oder außerhalb des Dienstes steht, durchzuführen, und
 - c) die Qualifikationskollegien der Richter bei der Prüfung von Fragen zu unterstützen, die im Zusammenhang mit der Ernennung des Richters oder seinem Verhalten, das die Grundlage für eine disziplinarische oder sonstige Verantwortlichkeit bildet, stehen;
- 5) Die der Berufung zum Richterkandidaten vorausgehende Ausbildung ist obligatorisch.

6) Materielle Garantien für die Ausbildung und die anschließende Arbeitsordnung der Richterkandidaten werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis im In- und Ausland vorgesehen.

7) Der Richter wird verpflichtet, sich mindestens einmal in drei Jahren fortzubilden.

4. Prüfungen

Zu verbessern ist ferner die Arbeit der Prüfungsausschüsse, die das Qualifikationsexamen für das Richteramt abnehmen. Hauptziel dieser Prüfung ist es festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, das Amts eines Richters auszuüben und insbesondere in der Lage ist, die zu untersuchenden Informationen zu analysieren, Rechtsnormen angemessen auszulegen, Entscheidungen zu treffen und zu formulieren, Gerichtsverhandlungen zu leiten und die Kommunikation in Ausübung der Rechtsprechung auszuüben. Im Richterstatusgesetz sollte daher die Ablegung der Prüfung in einem speziellen Kapitel geregelt werden. Hier ist im Einzelnen vorzusehen, dass die Ablegung der Prüfung für jeden der Bewerber um ein Richteramt sowie auch bei Wechsel in eine andere Gerichtsbarkeit, ein höheres Gericht oder in das Amt eines Gerichtspräsidenten oder eines stellvertretenden Gerichtspräsidenten sowie im Fall der Änderung des Fachbereichs obligatorisch ist. Die Prüfungen müssen in den angeführten Fällen nach Umfang und Inhalt unterschiedlich sein.

5. Verfahrensregelungen

Anders als ausländische Rechtsvorschriften, die den Prozess der Auswahl, Vorbereitung und Ernennung der Richter detailliert regeln, beinhalten die russischen Rechtsvorschriften bisher nur die rudimentären Elemente des angewandten Mechanismus. Einige Verfahrensaspekte sind überhaupt nicht, andere sind nur in untergesetzlichen Vorschriften geregelt. In der Praxis hat dies zur unterschiedlichen Auslegung der Regelungen geführt. Daher sind in den föderalen Rechtsvorschriften die Kompetenzen sämtlicher Organe, Strukturen und Einrichtungen, die an der Auswahl der Richterkandidaten mitwirken, und zwar der Ausschüsse zur Abnahme der Qualifikationsexamina, der Qualifikationskollegien der Gerichte, der Russischen Justizakademie, der Verwaltung des Präsidenten der RF für Kaderfragen und staatliche Ehrungen, der Kommission des Präsidenten der RF für die Vorprüfung der Richterkandidaten der föderalen Gerichte, zu regeln³.

6. Ausbildungsziele

Richterkandidaten müssen eine lange Ausbildung durchlaufen, um ein tieferes Spezialwissen von den Problemen der Ausübung der Rechtsprechung und der Arbeit eines Richters zu erlangen. Hauptziele der Ausbildung der Richterkandidaten sind:

³ Mit Ausnahme der untersten Ebene der Friedensrichter, die mit den deutschen Amtsgerichten verglichen werden können, und den Verfassungsgerichten der Föderationssubjekte sind alle Gerichte in Russland föderale Gerichte (Anm. der Übersetzerin).

- 1) die Ausbildung von Spezialisten mit höherer juristischer Ausbildung nach Lehr- sowie Lehrthematischen Plänen und -programmen, die eine detailliertere Unterrichtung der theoretischen Grundlagen des Rechts und der Rechtsprechung, der sozialen Bedeutung des Gerichts, des materiellen und des Prozessrechts vorsehen.
- 2) die Erarbeitung der praktischen Fähigkeiten der Vorbereitung von Prozessdokumenten und der Führung eines gerichtlichen Prozesses,
- 3) die unmittelbare Einführung in die Arbeit der Gerichte.

7. Ausbilder

Die Erfahrungen aus dem Unterricht an der Justizakademie der RF belegen die hohe Produktivität der Mitwirkung der praktizierenden Richter am Lehrprozess. Zugleich ist es vorzugswürdig, bei der Vorbereitung der Kandidaten und im Rahmen der Fortbildung in Form von Aufgabenzyklen in konkreten Fragen Richter heranzuziehen, um eine systematische Unterrichtung zu erreichen. In der Praxis sind die zur Mitwirkung herangezogenen Richter und sonstigen Spezialisten in die Methodik der Unterrichtung Erwachsener einzuführen, um die Effektivität der Bildungsarbeit der Akademie zu steigern.

8. Ausbildungsstätten

In Anbetracht der objektiven Schwierigkeiten, die die Unterrichtung sämtlicher Richter an der Russischen Justizakademie in Moskau mit sich bringt, ist es zweckmäßig, allen Richtern mit bis zu dreijähriger Beschäftigungszeit sowie den Friedensrichtern das Recht einzuräumen, sich in den regionalen Filialen und durch Fernunterricht, mit dem ebenso ein ununterbrochener Unterricht gewährleistet ist, fortzubilden. Dieses Recht ist in den speziellen Akten des Gerichtsdepartments beim Obersten Gericht der RF und der Russischen Justizakademie festzulegen.

IV. Der Rechtsstatus des Richters

In der Verfassung der RF ist das Prinzip der Unabhängigkeit der Richter in Art. 10 des I. Kapitels „Grundlagen der Verfassungsordnung“ als Verfassungsgrundlage der Organisation der Staatsgewalt und als Ergebnis der Umsetzung des Gewaltenteilungsprinzips sowie in Art. 120 des VII. Kapitels „Judikative“ als unabdingbare Eigenschaft des Trägers dieser Gewalt verbrieft. Die Verfassung der RF beinhaltet auch einige Garantien für die richterliche Unabhängigkeit wie die Unabsetzbarkeit (Art. 121), die Unantastbarkeit (Art. 122) etc. und hat auf diese Weise die beiden oben genannten Elemente der Unabhängigkeit der Richter ausländischer Staaten angenommen.

Die Besonderheit der Regelung des Prinzips der Unabhängigkeit der Richter auf der Ebene der föderalen Gesetze besteht darin, dass sich hier der Akzent zur Seite der gesetzlich festgelegten Bildung der individuellen Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Richter, ihrer organisatorischen und prozessualen Sicherstellung verschiebt. Eine Ausnahme machen nur Art. 1 Ziff. 2 und 4 Richterstatusgesetz, in denen ebenso wie in der

Verfassung der RF und den föderalen Verfassungsgesetzen die Selbständigkeit der gerichtlichen Gewalt und die Unabhängigkeit der Richter konstatiert werden.

Das Prinzip der Unabhängigkeit der Richter ist ausdrücklich nur in zwei Prozessgesetzbüchern, dem Zivilprozessgesetzbuch der RF⁴ (Art. 8 Abs. 1) und im Wirtschaftsprozessgesetzbuch der RF⁵ (Art. 5 Abs. 1) geregelt. Im Strafprozessgesetzbuch der RF⁶ wurde das Prinzip der Unabhängigkeit der Richter dagegen nicht in den Katalog der grundlegenden Bestimmungen aufgenommen, obwohl die prozessuale Sicherstellung der richterlichen Unabhängigkeit im Ermittlungsverfahren und Strafprozess die weiteste Entwicklung erfahren haben. Die Urheber des Gesetzbuchs erachteten es fälschlicherweise als ausreichend, die richterliche Unabhängigkeit allein im Gerichtsverfassungsgesetz zu regeln. Das Prinzip der Unabhängigkeit der Richter zählt aber zu den grundlegenden Prinzipien und ist daher bei den Prinzipien des Strafprozesses zu ergänzen.

In der Rechtswissenschaft besteht keine Einigkeit über die Anzahl und den Inhalt der Prinzipien, die den Rechtsstatus des Richters zum Ausdruck bringen. Die Unabhängigkeit muss aber das zentrale Prinzip des Rechtsstatus des Richters sein; Unabsetzbarkeit, Immunität, Inkompatibilität und das Prinzip der angemessenen materiellen Sicherung etc. stellen sich dann als Garantien für die Unabhängigkeit des Richters dar.

Oben wurde ausgeführt, dass die Regelung „Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterstellt“ einerseits die Unabhängigkeit der Gerichte von allen anderen Organen der Staatsgewalt, andererseits die strikte Abhängigkeit vom Gesetz unterstreicht. Dies bedeutet, dass niemand das Recht hat, den Prozess der Entscheidungsfindung zu kontrollieren, indem Anordnungen und Empfehlungen an die Richter herangetragen werden.

1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede im internationalen Vergleich

Eine vergleichende Analyse der allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts sowie der Regelungen anderer Staaten zum Status der Richter erlaubt folgende Schlussfolgerungen:

- 1) Der Status des Berufsrichters und das Reglement seiner Tätigkeit gründen auf der Verfassung der RF, den föderalen Gesetzen sowie den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts. Zugleich zeigt eine vergleichende Analyse der Rechtsvorschriften, die die Rechtsordnungen im In- und Ausland an den Richter stellen, und auch die Praxis der Auswahl der Richter einige Unterschiede im Hinblick auf Alter, Bildung sowie Art der vorausgegangenen Tätigkeit und hinsichtlich sonstiger Bedingungen auf.
- 2) Die Rechte und Pflichten der Richter, die in den nationalen Rechtsordnungen einer Reihe von Staaten festgelegt sind, sind in der Regel mit dem Status der Richter nach den Regeln des Völkerrechts abgestimmt.

⁴ vom 15.11.2002, SZ RF 2002 Nr. 46, Pos. 4531, 4532.

⁵ vom 24.7.2002, SZ RF 2002 Nr. 30, Pos. 3012, 3013.

⁶ vom 18.12.2001, SZ RF 2002 Nr. 52, Pos. 4921.

3) Gemeinsam ist den Regelungen in den Ländern des gemeinen und des römisch-germanischen Rechts die Verkündung von Prinzipien und Garantien wie die Unabhängigkeit, die Ernennung, die Nichtabsetzbarkeit und die Inkompatibilität der Richter.

Aus einer Gesamtanalyse der Materialien folgt, dass in Russland bis zum 13. Jahrhundert keine Berufsrichter existierten, da das Recht nicht entwickelt war, der kommerzielle Verkehr in der Regel durch das „Recht der Macht“ und durch ausbalancierte Moralnormen (hauptsächlich in religiöser Prägung) geregelt wurde. Die Beilegung von Streitigkeiten in den privaten Beziehungen befand sich lange Zeit im Bereich der Selbstverwaltung: Die Richter waren Vertreter der historischen Gemeinschaften; sie lösten die entstandenen Konflikte auf der Grundlage der Vorstellungen von Gut und Böse und ließen sich von moralisch-ethischen Regeln im Kontext der historischen Entwicklung leiten.

In dem Maße, in dem sich der Staat entwickelte, vervollkommnete sich auch der Status des Richters. Aus der geschichtlichen Rückschau ist zu schließen:

- a) Im gesamten Zeitraum der Entwicklung von Staat und Gesellschaft haben sich der Rechtsstatus des Richters und die an ihm gestellten Anforderungen geändert. Ursprünglich gründeten die Anforderungen auf einer bestimmten sozialen Situation der Person sowie auf ihren moralisch-sittlichen Eigenschaften. Allmählich wurden dann in den Katalog der Ernennungsvoraussetzungen ein Bildungs- und ein Vermögenssensus aufgenommen.
- b) Weiter entwickelt wurde die rechtliche Reglementierung des Richterstatus in der Periode der Reformen Alexanders II. Erstmals wurde nun in Russland ein System der Auswahl und Vorbereitung der Kandidaten für das Richteramt gesetzlich festgelegt, dank dessen es gelang, die neue Richterschaft für die Organe des staatlichen „Kron-,“ Gerichts zu etablieren. Die erste russische Erfahrung im Bereich der Auswahl und Ausbildung der künftigen Richter, ihre Vorzüge und Mängel stellen zweifellos auch heute ein praktisches Interesse dar.
- c) Die Besonderheiten des Rechtsstatus des Richters in der vorsowjetischen und in der sowjetischen Periode zeigten sich in der Auswahl und Vorbereitung der gerichtlichen Kader sowie der Aneignung der beruflichen Eigenschaften und Fähigkeiten, die für die Ausübung der Rechtsprechung erforderlich sind.
- d) Das Institut des „Rechtsstatus des Richters“, das sich heute herausgebildet hat, umfasst die Befugnisse des Richters, das Verfahren der Bildung der Richterschaft (Ernennung oder Wahl) und die Gründe für einen Widerruf der Befugnisse des Richters.
- e) Die historische Erfahrung zeigt, dass bei der Umwandlung des Gerichtssystems in Russland stets zwei Tendenzen kollidierten. Die erste bestand in der Übernahme der ausländischen Modelle einer Gerichtsordnung; die zweite setzte auf die Bewahrung der bereits vorhandenen nationalen Gerichtsorgane und Einrichtungen und eine Modernisierung in Etappen.

2. Richterliche Ethik

Das Richterstatusgesetz und der Kodex der gerichtlichen Ethik sind unbedingt zu ergänzen. In Art. 14 Richterstatusgesetz ist der Widerruf der Befugnisse eines Richters vorzusehen, wenn der Betreffende eine Tat begeht, die die Ehre und Würde eines Richters beeinträchtigt oder die Autorität der Judikative schmälert. In den Kodex der gerichtlichen Ethik sind unterschiedliche Arten von Disziplinarstrafen aufzunehmen, die einem Richter auferlegt werden können; die Formen der möglichen Verantwortlichkeiten sind zu konkretisieren. Zweckmäßig wäre es, den Katalog der Disziplinarstrafen zu erweitern, diese abhängig von der Schwere der begangenen Tat beispielsweise durch Vermerk und Tadel zu ergänzen sowie den Inhalt der Handlungen (Taten), die Ehre und Würde des Richters beeinträchtigen und die Autorität der Judikative schmälern, zu präzisieren. Unter letzterem ist beispielsweise der Verstoß gegen die Form der richterlichen Kleidung bei Ausübung der Rechtsprechung, ein amoralisches Verhalten während und außerhalb des Dienstes, das unberechtigte Fernbleiben von der Arbeit oder die Verschleppung der Entscheidung zu verstehen.

3. Quellen des Rechts

Eine besondere Rolle bei der Klärung der Grundidee und des Inhalts des Prinzips der Unabhängigkeit der Richter spielen die Quellen des Rechts, und zwar sowohl die internationalen als auch die russischen. Diese besitzen eine doppelte Bedeutung. Auf der einen Seite bildet sich dank dieser Quellen die richtige und einheitliche Auslegung der schon existierenden normativen Anordnungen im Bereich Normierung und Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit heraus. Auf der anderen Seite geben diese den Anstoß zur Vervollkommnung und zur Schaffung neuer normativer Anordnungen.

a. *Europäische Charta und Empfehlung des Ministerkomitees*

In der Europäischen Charta der Richter⁷ ist festgelegt, dass die Auswahl der Richterkandidaten nach objektiven Kriterien, denen die entsprechende berufliche Qualifikation zugrunde liegt, erfolgt. Die Auswahl ist von einem unabhängigen Organ vorzunehmen, das die Funktion einer realen gerichtlichen Vertretung hat.

Die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats zur Auswahl der Richterkader⁸, die die Unabhängigkeit und die Effektivität der Tätigkeit der Richter gewährleisten soll, ist praktisch in Russland nicht umgesetzt. Die Kriterien der Auswahl der Richter müssen nach dieser Empfehlung objektiv sein und verlangen die entsprechende Qualifikation sowie eine untadelige Reputation. Die Empfehlungen beschreiben ausführlich das Verfahren der Auswahl und Vorbereitung der Richterkandidaten. Unter III (Angemessene Arbeitsbedingungen) ist das Durchlaufen einer praktischen Ausbildung der Kandidaten in den Gerichten vor ihrer Ernennung unter der Anleitung erfahrener Leiter. Die Implementierung dieser Völkerrechtsregel in die nationale Rechtsordnung ist eine gesetzliche

⁷ European Charter on the statute for judges, Strasbourg, 8-10 July 1998.

⁸ Recommendation No. R (94) 12 Independence, efficiency and role of judges, adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe on 13 October 1994.

Garantie für den Berufsrichter. Hingewiesen wird in den Empfehlungen ferner auf die Unentgeltlichkeit der Ausbildung sowie von Studienaufenthalten bei europäischen und nationalen Gerichten.

Die Europäische Charta über den Status der Richter beinhaltet die Garantie der freien und unparteilichen Entscheidung gerichtlicher Streitigkeiten durch den Richter. Voraussetzung der Berufung in das Richteramt ist, dass der Kandidat über Eigenschaften wie die Freiheit des Willens und die Unparteilichkeit verfügt. Als weitere Voraussetzung werden „solche Bedingungen, die dank Erfüllung der Anforderungen an die erforderliche Ausbildung und Berufspraxis die Kompetenz zur Wahrnehmung der spezifischen gerichtlichen Funktionen gewährleisten“, bezeichnet (Ziff. 2.2.). In Ziff. 2.3. der Charta ist die obligatorische berufliche Vorbereitung der Richterkandidaten „mittels einer speziellen Ausbildung, die auf Kosten des Staates organisiert wird“, festgelegt. Hinsichtlich der Anforderungen an die Richterkandidaten im Auswahlprozess besteht ein klarer Widerspruch zwischen den Bestimmungen der Charta und dem Richterstatusgesetz. Das Gesetz sieht im Unterschied zur Charta als Voraussetzung die eine bestimmte Dauer der Beschäftigung in einem juristischen Beruf voraus, verlangt aber keine dem Amt vorausgehende Vorbereitung.

Völkerrechtsakte, zu denen auch die Europäische Charta über den Status der Richter gehört, haben gemäß Art. 15 Abs. 4 Verfassung der RF Priorität vor den innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Zudem hat die mehrjährige Praxis der Ernennung der Richter in der Russischen Föderation auf der Grundlage der geltenden Kriterien die mangelnde Effektivität offenbart. Die Anforderungen des Richterstatusgesetzes an die Richter entsprechen nicht den wirklichen Bedürfnissen in Russland.

Es ist aber dennoch möglich, die Europäische Charta zu ratifizieren. Die Analyse der an die Richterkandidaten auf völkerrechtlicher und nationaler Ebene gestellten Anforderungen hat gezeigt, dass diese Anforderungen in vielen nationalen Gerichtsordnungen nicht vereinbar sind. So ist es in einigen Staaten möglich, Kandidaten ohne juristische Ausbildung in das Amt eines Richters zu berufen, sofern diese einen Vorbereitungsdienst erfolgreich absolviert haben. Unabhängig von der Dauer des Vorbereitungsdienstes sollten die Kandidaten aber über ein juristisches Diplom verfügen.

b. Föderales Zielprogramm „Entwicklung des Gerichtssystems Russlands“ für 2002-2006

Das föderale Zielprogramm „Entwicklung des Gerichtssystems Russlands“ für 2002-2006 sieht eine spezialisierte Vorbereitung der Richterreserve im System der Russischen Justizakademie vor. Notwendig ist es aber, die Prinzipien für das Anwachsen der Kader auf der Grundlage der objektiven Kriterien der juristischen Ausbildung und der Berufspraxis auszuarbeiten und in die Praxis umzusetzen.

4. Richterprüfungen

Im Rahmen der Formierung der Richterschaft ist die Rolle der Prüfungsausschüsse bei der Auswahl der Kandidaten zu erhöhen. Hierbei sollten die Leiter der Gebietsgerichte,

die Richterräte und Qualifikationskollegien der regionalen Gerichte und das Gerichtsdepartment beim Obersten Gericht der RF zusammenwirken.

a. *Ethik*

In den Prüfungsbögen für die Richterkandidaten fehlen bisher Fragen zum Inhalt des Kodex über die richterliche Ethik. Dabei ist die Kenntnis der Ethiknormen und vor allem deren Beachtung eines der wichtigsten Kriterien bei der Bewertung der Eignung im Rahmen der Auswahl der Richterkandidaten. „Richter“, so *N. V. Radutnaja*, „ist kein Beruf, sondern eine Lebensweise, für die alle Normen des sittlichen Verhaltens charakteristisch sein müssen, von denen sich der Richter in seiner beruflichen Tätigkeit leiten lässt.“⁹ Daher behält die Ansicht ihre Bedeutung, wonach unter „Sittlichkeit die in der Gesellschaft geltenden Sozialnormen zu verstehen sind, die das Verhalten der Menschen und ihre Beziehungen regeln“. Es ist mithin notwendig, in alle Fragebögen Fragen einzubeziehen, die die sittlichen Anschauungen des Richterkandidaten zum Ausdruck bringen.

b. *Fachliche und sonstige Eignung*

Es ist *V. V. Eršov* und *M. I. Kleandrov* zuzustimmen, die dafür eintreten, dass die Richterprüfung als eine ernsthafte Prüfung der beruflichen Eignung zu organisieren und durchzuführen ist. Eine Methodik für eine vielseitige Eignungsprüfung des Richterkandidaten und für die Bewertung der Resultate fehlt bis heute. Um eine Richterschaft mit Juristen höchster Qualifikation zu schaffen und beruflich nicht geeignete Personen auszuschließen, müssen die betreffenden Kriterien nicht nur ausgearbeitet, sondern auch gesetzlich geregelt werden.

Die geltenden Rechtsvorschriften lassen es zu, dass ein Jurist Richter wird, der mindestens fünf Jahre als Jurist tätig war. Die juristische Tätigkeit kann vielfältig sein: Sie kann mit der Arbeit in den Rechtsschutzorganen, im Staatsdienst oder der Rechtsberatung im Zusammenhang stehen. Im vorgesehenen Auswahlverfahren wird nur die Überprüfung des Niveaus der Rechtskenntnisse des Bewerbers sowie einzelner Elemente, die auf dessen sittliche Eigenschaften hinweisen, vorgeschlagen. Die Qualifikationskollegien der Richter überprüfen die Glaubwürdigkeit der Dokumente und Angaben, die von den Bewerbern um eine vakante Stelle vorgelegt wurden. Es ist bekannt, dass Richterkandidaten in allen Staaten von speziellen Diensten überprüft werden (in den USA obliegt dies beispielsweise dem FBR); in vielen Staaten geschieht dies aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften. Ein derartiger Prüfmechanismus ist in Russland gesetzlich noch nicht geregelt. Um die Objektivität bei der Suche und Bewertung der Informationen sicherzustellen, sollte diese Funktion speziellen Strukturen, möglichst im Rahmen des Gerichtsdepartments beim Obersten Gericht der RF, übertragen werden, die unparteiisch und professionell die notwendigen Informationen über den Kandidaten sammeln. Das Amt des Richters ist öffentlich und offen, und wenn der Bewerber zur Öffentlichkeit nicht bereit ist, dann ist er auch für das Richteramt nicht bereit.

⁹ Etika sud'i (Ethik des Richters), Moskau 2002, S. 24.

c. *Psychische Eignung*

Gemäß der Anordnung des Generaldirektors des Gerichtsdepartments beim Obersten Gericht der RF¹⁰ wird in einer Reihe von Föderationssubjekten versuchsweise eine psychodiagnostische Untersuchung der Richterkandidaten durchgeführt. Die Möglichkeiten des innerhalb des Ressorts des Innenministeriums der RF bestehenden psychologischen Dienstes für die Auswahl von Bewerbern für den Dienst in der Miliz, dessen Dienste als versuchsweise auch für die Richterkandidaten genutzt werden, sind jedoch bei der Bestimmung der beruflichen Eignung gerade für die richterliche Tätigkeit nicht ausreichend.

Die Durchführung der psychodiagnostischen Untersuchung sollte den Kräften einer neuen Struktur obliegen, die unbedingt vom Psychologischen Dienst des Gerichtsdepartments beim Obersten Gericht der RF unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Organe des Inneren geschaffen werden muss.

Ein spezialisierter Dienst innerhalb des Gerichtssystems ist auch deshalb wichtig, weil sich dieser mit der psychologischen Unterstützung der aktiven Richter der föderalen Gerichte und der Friedensrichter beschäftigen sollte, da die durch die große dienstliche Belastung und die Verantwortlichkeit für die getroffenen Entscheidungen hervorgerufene dauerhafte Stresssituation eine psychologische Rehabilitierung und gegebenenfalls die psychologische Korrektur von Orientierungen erfordert.

Zweckmäßigerweise sind in Art. 4 Richterstatusgesetz das unbedingte Erfordernis eines obligatorischen psychodiagnostischen Tests der Richterkandidaten und die regelmäßige Durchführung einer psychodiagnostischen Untersuchung der aktiven Richter zu regeln.

d. *Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Richterkandidaten*

Die Rechtsvorschriften beinhalten bisher auch keine Anforderungen an die Vermögenslage des Kandidaten. Es ist offensichtlich, dass das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Bewerbers legal erworben sein muss, was in der Deklaration der Einkünfte zum Ausdruck kommt. Zweckmäßig wäre es aber, die Angaben in der Deklaration zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist die gerade in der Staatsduma eingebrachte Gesetzesvorlage des Obersten Wirtschaftsgerichts bedeutsam, die die obligatorische Deklaration der Einkünfte der Richterkandidaten zum Gegenstand hat.

5. Ernennung der Richter

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte berücksichtigt bei der Beschlussfassung über die „Unabhängigkeit“ in der Regel das Verfahren der Richterernennung. Dabei ist „die Ernennung (der Richter) durch die Exekutive zulässig.“ Zweifelhaft wird die Unabhängigkeit des Richters unter dem Aspekt des „Ernennungsverfahrens“ dann, wenn

¹⁰ vom 17. Dezember 2002 Nr. 147.

die Praxis der Ernennung „insgesamt unbefriedigend ist“ oder „wenigstens unzulässige Motive Einfluss auf die Bildung des entscheidenden Gerichts gehabt haben“¹¹.

6. Vorbereitungsdienst

Gegenwärtig verfügt Russland weder über eine praktische Erfahrung noch über Rechtsvorschriften, die Inhalt und Fristen der Vorbereitung der Richterkandidaten regeln. Die Vorbereitung der Richterkandidaten kann als langfristige Ausbildung gestaltet werden, um vertiefte Spezialkenntnisse in den Problemen der Ausübung der Rechtsprechung und der Wahrnehmung einer neuen beruflichen Tätigkeit, der Arbeit als Richter, zu erlangen. Daher können als Hauptziele der Vorbereitung der Richterkandidaten angesesehen werden:

- 1) die Vorbereitung von Spezialisten mit höherer juristischer Bildung nach Maßgabe spezieller Lehr-, Lehrthemeratischer Pläne und -programme, die eine vertiefte Unterrichtung der theoretischen Grundlagen der Rechtsprechung, ihrer sozialen Bedeutung, des materiellen und Prozessrechts vorsehen;
- 2) die Erarbeitung der praktischen Fähigkeiten zur Vorbereitung der Prozessdokumente, der Kultur der Führung eines Gerichtsprozesses, des Empfangs der Bürger;
- 3) die tiefgehende praktische Einführung in die Arbeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft, der Organe für innere Angelegenheiten und der Justiz.

Der Richter sollte mit den Besonderheiten der zwischenmenschlichen Beziehungen in der gerichtlichen Tätigkeit vertraut gemacht werden. Daher wird vorgeschlagen, eine Ausbildung der Richterkandidaten in Modulen vorzusehen:

- 1) Durchführung einer interaktiven Beschäftigung mit praktischen und theoretischen Problemen der Rechtsanwendung, die in kleinen Gruppen unter Führung der Praktiker als Dozenten, die zuvor in der Erwachsenenbildung unterrichtet wurden, durchgeführt wird, und mit einem Test abgeschlossen wird (ein Monat).
- 2) Vorbereitende Einführung in die Arbeit der Gerichte aller Ebenen – „innere“ kurzzeitige Ausbildungsstage – (zwei Monate). Während der kurzen Einführung in die Arbeit der Gerichte aller Ebenen erhalten die Hörer der Akademie eine vorbereitende Vorstellung von der Arbeitsorganisation und den Kompetenzen der Gerichte.
- 3) Einführung in die Arbeit der gesetzgebenden und vollziehenden föderalen Organe der Staatsgewalt, der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft, der Organe des Inneren und der Justiz – „äußere“ kurzzeitige Ausbildungsstage – (zwei Monate). Die Überwachung der Praxis und ihrer Übereinstimmung mit den Lehrplänen obliegt den Dozenten der Akademie.
- 4) Studium an der Akademie (sechs Monate). In der Akademie erwerben die Hörer vertiefte Kenntnisse im materiellen Recht und Prozessrecht.
- 5) Ausbildungsstage bei den Gerichten (zwei Monate). Die Ausbildungsstage beim Obersten Gericht der RF und beim Obersten Wirtschaftsgericht der RF sowie bei anderen Gerichten befähigen die Hörer der Akademie, den Prozess des Erlernens der rechtsanwendenden Tätigkeit auf der Basis der erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten fortzusetzen. Auf Wunsch des Kandidaten können in diesem Zeitraum zusätzliche Stagen bei anderen Organen und Organisationen vorgesehen werden.

¹¹ D. J. Harris/M. O’Boyle/C. Warbrick, Law of the European Convention on Human Rights, London 1995, S. 232.

- 6) Spezialisierung der Hörer (zwei Monate). Nach dem Studium der theoretischen und praktischen Aspekte der Rechtsprechung an der Akademie sowie den Stagen bei den Gerichten und sonstigen Organen und Organisationen legen die Hörer nach ihren Bedürfnissen ihre Spezialisierung fest: Strafrichter, Zivilrichter, Jugendrichter, Wirtschaftsrichter, Verwaltungsrichter etc. Danach müssen sich die Hörer in die entsprechenden Gruppen aufteilen. Der Unterricht in den Gruppen erfolgt auf der Grundlage eines speziellen Programms, dessen Wesen in der Vertiefung der theoretischen und praktischen Kenntnisse des materiellen und Prozessrechts im gewählten Spezialbereich liegt.
- 7) Abschlussprüfung (1 Monat). Das Programm der beruflichen Vorbereitung der Richterkandidaten wird mit einer obligatorischen Abschlussprüfung abgeschlossen: durch eine Qualifikationsarbeit sowie mündliche und schriftliche Prüfungen und Tests. Die Richterkandidaten, die erfolgreich alle Anforderungen des Lehrplans erfüllt haben, erhalten auf Beschluss des Prüfungsausschusses der Akademie ein Diplom über die berufliche Vorbereitung zum Richter. Das Vorliegen des Diploms sollte eine der erforderlichen Grundlagen für die Ernennung zum Richter sein.

7. Vorgaben des Völkerrechts und Praxis anderer Staaten

Der Verfasser hat die Aus- und Fortbildung der Richter in anderen Staaten analysiert, um die erfolgreichsten Verfahren und Methoden zu finden. Berücksichtigung fanden dabei auch „die Anforderungen an die Ausbildung und Qualifikationssteigerung“, die in den Völkerrechtsakten wie den Grundlegenden Prinzipien der Unabhängigkeit der Gerichte und der Judikative von 1985, den genannten Empfehlungen des Ministerkomitees betreffend die Unabhängigkeit, Effektivität und Rolle der Gerichte von 1994 festgelegt sind. So verkündet Art. 9 der Grundlegenden Prinzipien der Unabhängigkeit der Gerichte und der Judikative das Recht der Richter, Verbände und sonstige Organisationen zu etablieren und in diese einzutreten, um ihre berufliche Vorbereitung zu vervollkommen.

Die Analyse der Völkerrechtsdokumente zeigt, dass die Verkündung der allgemeinen Prinzipien der Ausbildung der Richter, ohne aber die Besonderheiten des Verfahrens, in dem der Bildungsprozess in den Staaten durchlaufen werden sollte, darzulegen, ein Charakteristikum fast eines jeden Völkerrechtsdokuments ist. Um die Entwicklungswege des Ausbildungssystems der russischen Richter zu bestimmen, ist eine vergleichende Analyse der Organisation des Bildungsprozesses in anderen Staaten sinnvoll. Vorliegend wurden die Erfahrungen in den USA, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Spanien und Portugal in Betracht gezogen. Diese erlauben den Schluss, dass die europäischen Einrichtungen ihre Arbeit hauptsächlich an den Erfahrungen der nationalen Schule der Magistratur Frankreichs orientieren, deren Lehrprogramme auf der Arbeit in Auditorien mit Richtern und Tutor (Lehrer und Schüler) basieren, wobei ein großer Teil der Zeit dem Studium einzelner Gerichtssachen und dem Durchlaufen langfristiger Ausbildungsstagen in den unterschiedlichen Justizorganen gewidmet ist. Mit Fragen der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Gerichtsordnung und der Rechtsanwendung befassen sich die europäischen Einrichtungen für die Richterausbildung dagegen nicht.

Die internationalen Erfahrungen bei der Ausbildung und Fortbildung der Richter erlauben folgende Aussagen:

- die ununterbrochene Ausbildung der Richter fördert die zielgerichtete Bildung einer Weltanschauung, die bessere Aneignung der unterschiedlichen Wissensbereiche, die Entwicklung der Flexibilität des Denkens, das die Lösung komplizierter Denkaufgaben im Verlauf der Ausübung der Rechtsprechung erleichtert.

- Die Grundziele der ununterbrochenen Ausbildung und Fortbildung der Richter sind: die Aneignung der professionellen Sachkenntnisse und Fähigkeiten, die Aneignung einer einheitlichen beruflichen Tätigkeit, die allgemeine und berufliche Entwicklung der Person.

- Die ausländischen Ausbildungssysteme erlauben folgende Klassifizierung. Das erste sog. „südeuropäische Modell“ sieht ein langes spezialisiertes Training in Lehreinrichtungen für Richterkandidaten vor, die meistens Absolventen der juristischen Fakultäten der Universitäten sind, und erlaubt es, die Richterschaft schnell mit jungen Juristen aufzufüllen. Im zweiten „angloamerikanischen Modell“ baut die Ausbildung auf kurzzeitigen Seminaren nach der Ernennung in das Amt auf; die Grundlage der Richterschaft bilden frühere Rechtsanwälte und Staatsanwälte, die über eine große praktische Erfahrung verfügen.

8. Grundlagen der Aus- und Fortbildung in Russland

Zu unterstreichen ist, dass aufgrund des Präsidialdekrets vom 11. Mai 1998 „Über die Bildung der Russischen Justizakademie“¹² und der Regierungsverordnung vom 28. Oktober 1999 Nr. 1199 „Über die Russische Justizakademie“¹³ eine Lehreinrichtung geschaffen wurde, die sich mit der Aus- und Fortbildung der Richter beschäftigt. Zuvor wurden diese Funktionen vom Allunionsinstitut für die Vervollkommnung der Justizarbeiter und der Russischen Rechtsakademie des russischen Justizministeriums wahrgenommen.

An der Organisation von Aus- und Fortbildung der Richter wirkt das Gerichtsdepartment beim Obersten Gericht der RF mit, dessen Tätigkeit durch das föderale Gesetz „Über das Gerichtsdepartment beim Obersten Gericht der RF“¹⁴ geregelt wird. Art. 6 dieses föderalen Gesetzes verpflichtet das Gerichtsdepartment beim Obersten Gericht der RF mit den Bildungseinrichtungen zusammenzuarbeiten, die die Aus- und Fortbildung der Richter vornehmen. Die Aus- und Fortbildung der Richter sollte nach Auffassung des Verfassers und auch nach den mehrjährigen positiven Erfahrungen im Ausland einer speziellen Lehreinrichtung obliegen.

Richter, die ihr Amt mehrere Jahre ausgeübt haben, sollten zur Fortbildung verpflichtet sein. Nach den Anforderungen an den Inhalt der ergänzenden Berufsstandards der Bildungsprogramme, die durch Anordnung des Bildungsministeriums Russlands vom 18. Juni 1997 Nr. 1221 bestätigt wurden, erfolgt die Fortbildung der Richter während des gesamten Verlaufs ihrer Tätigkeit. Die Fortbildung wird nach den Regeln von den Leitern der Gerichtsorgane und -einrichtungen nach Bedarf, aber mindestens einmal in fünf Jahren, angeordnet. Die Fortbildung der Hörer der Akademie kann mittels kurzzeitiger themenbezogener Studien, themen- und problembezogener Seminare, mittels eines langen vertieften Studiums der aktuellen Probleme des gerichtlichen Rechtsschöpfertums und der Rechtsanwendung oder mittels eines eigenständigen Studiums nach individuellen Programmen erfolgen.

Die Aus- und Fortbildung der Richter sind als zielgerichtete Bildungsprozesse von den Qualifikationstests zwecks Aneignung der Qualifikationsklasse, bei denen es sich nicht

¹² SZ RF 1998 Nr. 19, Pos. 2110.

¹³ SZ RF 1999 Nr. 44, Pos. 5331.

¹⁴ Vom 8.1.1998, SZ RF 1998 Nr. 2, Pos. 223.

um einen Ehren- oder speziellen Titel handelt, zu unterscheiden. Die Qualifikationstests sind vor allem ein Mittel zur Bestätigung, nicht zur Erhöhung der Qualifikation. So beinhaltet der Qualifikationstest nach der Ordnung über die Qualifikationstests der Richter die Bewertung des Niveaus ihrer beruflichen Kenntnisse und der Fähigkeit, diese in Ausübung der Rechtsprechung anzuwenden; bewertet werden ferner die die Arbeit betreffenden Eigenschaften des Richters und die Erfüllung der Voraussetzungen des Richterstatusgesetzes. Für die Richter der RF sind die höchste, die erste, die zweite, die dritte, die vierte und die fünfte Qualifikationsklasse festgelegt. Für das Durchlaufen der Qualifikationsklassen gelten mit Ausnahme der ersten Qualifikationsklasse bestimmte Fristen: 2 Jahre für die fünfte, 3 Jahre für die vierte, 4 Jahre für die dritte und 5 Jahre für die zweite Qualifikationsklasse.

Art. 20.1. des Richterstatusgesetzes wurde im Dezember 2001 wie folgt geändert¹⁵:

- (1) Um das Niveau der Qualifikation, die für die Ausübung richterlicher Befugnisse erforderlich ist, aufrechtzuerhalten, hat der Richter ein Recht auf Fortbildung einmal in drei Jahren in den Einrichtungen der höheren beruflichen und postgraduierten beruflichen Bildung bei Gehaltsfortzahlung während der Ausbildung.
- (2) Die Fortbildung wird entsprechend vom Obersten Gericht der RF und vom Obersten Wirtschaftsgericht der RF organisiert und für die Richter der föderalen Gerichte aus dem föderalen Haushalt und für die Friedensrichter aus dem Haushalt des betreffenden Föderationssubjekts finanziert.

Das im Richterstatusgesetz eingeräumte Recht auf Fortbildung einmal in drei Jahren korrespondiert nicht mit der Pflicht, die im föderalen Zielprogramm „Entwicklung des Gerichtssystems Russlands“ für die Jahre 2002-2006 festgelegt ist¹⁶. Da das Richterstatusgesetz im Vergleich zur Regierungsverordnung die höherrangige Norm darstellt, ist die Gesetzesnorm, die das Recht auf Fortbildung einräumt, anzuwenden.

Auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Auslands sollte der Gesetzgeber folgende Fortbildung der Richter anordnen:

- 1) Fortbildung in der Russischen Justizakademie,
- 2) Fortbildung in Form der Stage bei einem Gericht höherer Instanz,
- 3) Fortbildung in Form von Seminaren unmittelbar bei den Gerichten der RF.

Die Fortbildung der Richter der föderalen Gerichte sollte in einem Zeitraum von 3-4 Wochen erfolgen. Im Fall der Hörer der Russischen Justizakademie sollte sie durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung, ein Referat oder einen Konferenzbeitrag abgeschlossen werden, worüber dem erfolgreichen Absolventen eine Urkunde ausgestellt werden sollte.

Deutsche Übersetzung Carmen Schmidt

¹⁵ Änderung Nr. 169-FZ vom 15.12.2001, SZ RF 2001 Nr. 51, Pos. 4834.

¹⁶ Bestätigt durch Regierungsverordnung Nr. 805 vom 20.11.2001, SZ RF 2001 Nr. 49, Pos. 4623.